

**Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

**Personalmehrbedarf der Betreuungsstelle zur
Erfüllung der zusätzlichen bzw. erweiterten
gesetzlichen Aufgaben nach dem neuen
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05896

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 (BGBl. I 2021; S. 882 ff.)● Aufgabenmehrung für die Betreuungsstelle durch die anstehende Reform
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zur Rechtsstellung und den Aufgaben der Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, rechtlichen Betreuer*innen sowie der Registrierung der Berufsbetreuer*innen● Stellenbedarf● Kosten und Finanzierung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 102.203 Euro im Jahr 2022 und dauerhaft 372.810 Euro ab 2023.

<p>Entscheidungsvorschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Personalzuschaltungen ab 2022 aufgrund der neuen bzw. erweiterten Aufgaben der Betreuungsstelle ab 01.01.2023 ● Bitte des Sozialreferates an Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter, an den Freistaat Bayern heranzutreten und sich dafür einzusetzen, um im Rahmen der Konnexität einen Ersatz für die mit der Umsetzung der neuen bzw. zusätzlichen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) verbundenen, zusätzlichen Personal- und Sachkosten einzufordern.
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Selbstbestimmung im Sinne Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ● Registrierungsverfahren ● Berufsbetreuer*innen ● andere Hilfen ● erweiterte Unterstützung ● Vereinsbetreuer*innen ● Ehrenamtliche Betreuer*innen
<p>Ortsangabe</p>	<p>-/-</p>

**Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

**Personalmehrbedarf der Betreuungsstelle zur
Erfüllung der zusätzlichen bzw. erweiterten
gesetzlichen Aufgaben nach dem neuen
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05896

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.05.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Anlass	2
1.1 Das neue Betreuungsorganisationsgesetz	3
1.1.1 Das neu geschaffene gesetzliche Registrierungsverfahren	4
1.1.2 Die neuen Verwaltungsaufgaben der Betreuungsstelle als Stammbehörde	7
1.1.3 Verstärkte Vermittlung von anderen Hilfen, § 8 Abs. 1 BtOG	8
1.1.4 Die neue erweiterte Unterstützung im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens	9
1.1.5 Erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren, § 11 Abs. 3 und 4 BtOG	9
1.1.6 Aufgabenerweiterung bei Betreuer*innenvorschlag	10
1.1.7 Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer*innen	10
1.1.8 Die neue Beratung von Geheimnisträger*innen	11
1.1.9 Öffentliche Beglaubigung von Vollmachten bundesweit	11
1.2 Änderungen im BGB	11
1.3 Auswirkungen auf die Betreuungsvereine	12
1.4 Konnexität	13
1.5 Fazit	13
2 Stellenbedarf	14
2.1 Neue Aufgaben	14
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	14
2.1.2 Bemessungsgrundlage	15
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	16

2.3	Zusätzlicher Büroraumbedarf	16
3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	17
3.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	17
3.2	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	18
3.3	Finanzierung	18
3.4	Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit	19
II.	Antrag der Referentin	22
III.	Beschluss	24
	Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ab 01.01.2023	Anlage 1
	Tabelle: Mehrbedarf Betreuungsstelle München ab 01.01.2023	Anlage 2
	Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 3
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 4
	Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 5

**Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

**Personalmehrbedarf der Betreuungsstelle zur
Erfüllung der zusätzlichen bzw. erweiterten
gesetzlichen Aufgaben nach dem neuen
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05896

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882 ff.) (Auszug des Gesetzestextes beigefügt als Anlage 1) werden die Aufgaben der Betreuungsstelle wie auch der Betreuungsvereine zum 01.01.2023 maßgeblich erweitert sowie die Anforderungen an Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuer*innen signifikant erhöht.

Im Bereich der Betreuungsstelle sind im Wesentlichen folgende **zusätzliche bzw. erweiterte Aufgaben** festzuhalten:

- die Umsetzung eines neu geschaffenen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer*innen incl. Bescheiderteilung, Widerspruchssachbearbeitung, turnusmäßiger Überwachung von Änderungen, ggfs. Bescheidrücknahme und Löschung aus dem Register
- Verwaltungsaufgaben als Stammbehörde für Berufsbetreuer*innen, insbesondere Verarbeitung der laufenden Mitteilungs- und Nachweispflichten von Berufsbetreuer*innen sowie die Wahrnehmung der eigenen Mitteilungspflichten gegenüber Betreuungsgerichten und anderen Stammbehörden
- die erweiterte Pflicht zur Vermittlung von anderen, eine Betreuung vermeidenden Hilfen und Unterstützung bei der Antragstellung auf soziale Leistungen

- die Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung in geeigneten Fällen im vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren (zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld einer Betreuer*innenbestellung)
- die Vermittlung von Kennenlerngesprächen zwischen künftiger mutmaßlich betreuter Person und möglicher*m Betreuer*in
- die Vermittlung von – als Betreuer*in eingesetzten – Familienangehörigen an Betreuungsvereine mit dem Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung bzgl. der Begleitung und Unterstützung bei der Betreuungsführung (zugleich werden Betreuungsbehörden zum Ausfallbürgen für diese Pflichtaufgabe, falls es vor Ort keine Betreuungsvereine gibt)
- Wahrnehmen von Aufgaben als sachkundige Stelle für die Beratung von Geheimnisträger*innen bei schwierigen Betreuungssituationen/Gefährdungen
- Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften auf Betreuungsverfügungen und Vollmachten für Bürger*innen unabhängig vom Wohnsitz ausstellen

Die detaillierte Abschätzung des personellen Zusatzaufwandes ohne erweiterte Unterstützung aus den gesetzlichen Neuregelungen im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ergibt für die Betreuungsstelle einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 5 VZÄ in der Betreuungssachbearbeitung und in der qualifizierten Durchführung des neuen Verwaltungsverfahrens zur Registrierung von Berufsbetreuer*innen in der Eingruppierung TVöD E9c bzw. TVöD SuE S12 (ohne Arbeitsmarktzulage für Erzieher). Die Einrichtung und Besetzung der Stellen sollen im Vorgriff auf das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen bereits im 4. Quartal 2022 erfolgen.

1 Anlass

Am 01.01.1992 traten das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) und das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) in Kraft. Am 04.07.1991 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München die Bildung einer eigenen Betreuungsbehörde. Diese nahm zum 01.01.1992 ihre Arbeit auf. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) trägt die Betreuungsbehörde die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Weiterhin wurde die Förderung der Betreuungsvereine bei den Wohlfahrtsverbänden beschlossen.

Zielgruppe des Betreuungsrechts sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit, eines Unfalls oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen und denen durch andere vorgelagerte Hilfestellungen nicht ausreichend geholfen werden kann. Viele davon sind ältere Menschen.

Das aktuell umzusetzende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882 ff.), das zu der vorliegenden Beschlussvorlage führt, ist das Ergebnis eines längeren Prozesses, der durch die 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgelöst wurde. Die erste Staatenprüfung Deutschlands zur Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit Art. 12 der UN-BRK (2011 bis 2015) führte seitens des UN-Fachausschusses zur Einschätzung, dass das deutsche Recht Mängel bezüglich der Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben aufweist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ließ daraufhin 2015 bis 2017 zwei Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ durchführen. Von Mitte 2018 bis November 2019 führte das BMJV einen interdisziplinären Diskussionsprozess über „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ und anschließend das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Betreuungsrechts durch.

Das am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882 ff.) tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Aufgaben der Betreuungsstelle wie auch die der Betreuungsvereine werden maßgeblich erweitert sowie die Anforderungen an Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuer*innen signifikant erhöht. Im Bereich der Betreuungsstelle sind im Nachfolgenden die wesentlichen zusätzlichen bzw. erweiterten Aufgaben dargestellt.

Bei den Aufgaben der Betreuungsstelle handelt es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben auf der Grundlage des Betreuungsbehördengesetzes (bis 31.12.2022) bzw. künftig des Betreuungsorganisationsgesetzes ab dem 01.01.2023. Diese Aufgaben sind zudem als bürgernah einzustufen, da die Ermittlung der persönlichen Situation von Bürger*innen mit Betreuungsbedarf primär durch unmittelbare Kontakte erfolgt.

1.1 Das neue Betreuungsorganisationsgesetz

Das seit 1992 geltende Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023 ersetzt. Das BtOG ist öffentlich-rechtlich ausgerichtet und regelt die Stellung der Betreuungsbehörde und darüber hinaus auch der Betreuungsvereine sowie der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen.

Auf die Betreuungsstelle kommen erweiterte und teils neue Pflichten zu. Substantiell neu ist, dass die Betreuungsstelle nach § 2 BtOG zur Stammbehörde für Betreuer*innen mit Sitz in ihrem Zuständigkeitsbereich wird.

Daraus folgen gänzlich neue Aufgaben aus dem nachfolgend dargestellten Registrierungsverfahren (siehe Gliederungspunkt 1.1.1) und den neuen Verwaltungsaufgaben der Stammbehörde (1.1.2.). Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ziel des Gesetzgebers, die Betreuungsstelle noch stärker in die Beratung und Unterstützung von Menschen mit einem möglichen Unterstützungsbedarf in die Pflicht zu nehmen, insbesondere durch Vermittlung anderer Hilfen (1.1.3) sowie die neu geschaffene erweiterte Unterstützung (1.1.4 und 1.1.5).

1.1.1 Das neu geschaffene gesetzliche Registrierungsverfahren

Zentraler Punkt im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) für die Betreuungsstellen ist das völlig neu geschaffene Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24, 27 BtOG. Erstmals wird der Betreuungsbehörde damit aufgegeben, als Stammbehörde die Voraussetzungen für die Registrierung einer*eines Betreuer*in und damit die Zulassung zum Betreuerberuf zu prüfen und die getroffene Entscheidung als Verwaltungsakt zu erlassen.

Bisher führt ein Schwerpunktteam in der Betreuungsstelle die Bewerbungsverfahren zur Aufnahme von Berufsbetreuer*innen in das interne Verzeichnis durch. Das Verfahren lehnt sich dabei an die bestehenden „Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ des Deutschen Landkreistages, Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger/BAGÜS an.¹ Derzeit gibt es jährlich ca. 100 Interessent*innen für die berufsmäßige Führung von rechtlichen Betreuungen, davon durchlaufen rund 30 Personen ein intensiveres Verfahren mit persönlichem Eignungsgespräch.

Die Stammbehörde hat zukünftig mit der neuen Rechtslage den Nachweis der ausreichenden Sachkunde der Bewerber*innen für das Amt der Berufsbetreuung (§ 23 BtOG) zu prüfen sowie in einem persönlichen Gespräch (§ 24 Abs. 2 BtOG) die persönliche Eignung festzustellen. Außerdem sind der Stammbehörde mit dem Antrag auf Registrierung folgende Unterlagen vorzulegen (vgl. § 24 Abs. 1 BtOG):

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis
- Erklärung über die Anhängigkeit eines Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahrens
- Erklärung über Versagung (Rücknahme, Widerruf) der Registrierung innerhalb der letzten 3 Jahre
- geeignete Sachkundenachweise

¹ Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 138, S. 75 ff., abrufbar unter: <https://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/bd-138.pdf> - letzter Aufruf am 07.01.2022

Das BMJV wird nach § 23 Abs. 4 BtOG ermächtigt, Einzelheiten der Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis sowie gem. § 24 Abs. 4 BtOG Einzelheiten des Registrierungsverfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Differenziert werden muss zwischen den Registrierungen gänzlich neuer Interessent*innen mit sehr hohem Zeitaufwand, den Berufsbetreuer*innen, die seit 01.01.2020 tätig sind und den Betreuer*innen, die bereits vor dem 01.01.2020 tätig waren. Bei letzterer Gruppe wird die ausreichende Sachkunde vorausgesetzt und es werden lediglich Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Auskunft zur Organisationsstruktur sowie ein Nachweis der Haftpflichtversicherung verlangt.

Mittlerweile liegt ein entsprechender Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vor (Stand: 25.11.2021). Dieser enthält Regelungen

- zur erforderlichen persönlichen Eignung für die Registrierung,
- zur notwendigen Sachkunde sowie ihrem Nachweis,
- zu den Inhalten des Sachkundelehrgangs (Module) und dessen Anerkennung,
- zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und
- zu weiteren Einzelheiten des Registrierungsverfahrens.

Ein vollständiger Sachkundelehrgang umfasst insgesamt 11 thematische Module (z. B. Betreuungsführung, Vermögenssorge, Grundlagen der Kommunikation) mit zusammen 360 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten, somit 270 Stunden. Bei einer 40-Stunden-Woche ist damit von einem zeitlichen Aufwand von 6,75 Wochen auszugehen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung. Zwei Berufsgruppen werden dem Entwurf zufolge etwas privilegiert: Volljurist*innen müssen 3 Module absolvieren mit zusammen 120 Unterrichtseinheiten (90 Stunden), Sozialpädagog*innen haben 7 Module zu durchlaufen mit zusammen 160 Unterrichtseinheiten (120 Stunden).

Aus Sicht vieler Praktiker*innen wie auch von Verbänden werden die dort definierten Anforderungen in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht insgesamt als zu hoch bewertet, verbunden mit der Befürchtung, dass es hierdurch künftig noch schwieriger wird, eine ausreichende Zahl von geeigneten Vereins- bzw. Berufsbetreuer*innen zu akquirieren. Dies würde letztlich auf die Betreuungsbehörden zurückfallen, denn das Betreuungsgericht kann diese zur Betreuer*in bestellen, sofern keine ehrenamtliche Person sowie keine Berufs- oder Vereinsbetreuer*in zur Verfügung steht, § 1900 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der Deutsche Landkreistag hat auf diese Problematik in seiner Stellungnahme vom 16.12.2021 an das BMJ zur Betreuerregistrierungsverordnung wie folgt hingewiesen:

„Die Diskussion in den Betreuungsbehörden ist von der Sorge geprägt, dass nicht ausreichend Berufsbetreuer zur Verfügung stehen und die Betreuungsbehörden als „Ausfallbürge“ für wegbrechende Strukturen eintreten müssen. Dies wäre nicht leistbar. Die heutige Situation ist bereits angespannt und der Fachkräftemangel im Betreuungswesen verschärft sich zunehmend. Die Betreuungsbehörden bemerken dies bei ihrer eigenen Personalsuche schmerzlich. Dazu kommt, dass viele erfahrene Betreuerinnen und Betreuer in nächster Zeit altersbedingt ausscheiden werden.

Wie bereits zu einem früheren – internen – Entwurfsstand der Verordnung eingebracht, befürchten wir, dass die vorgesehenen Vorgaben zum Sachkundenachweis und die weitgehende „Akademisierung“ des Berufsbildes die Gewinnung neuer bzw. die Erhaltung des Bestandes an bisherigen Betreuerinnen und Betreuer deutlich erschweren wird. Dies gilt vor allem mit Blick auf die heute oft anzutreffenden Quereinsteiger. Selbst eine Volljuristin oder ein studierter Sozialarbeiter erfüllen die Anforderungen des Entwurfs nicht. Vorläufig registrierte Berufsbetreuer, die unter Umständen bereits 40 und mehr Betreuungen führen, werden kaum in der Lage sein, die erforderlichen Sachkundelehrgänge zu besuchen.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Neuregelungen potenzielle Bewerber abschrecken würden. Nicht zwingend notwendige zusätzliche Hürden, die den Beruf nicht attraktiver, sondern unattraktiver machen, müssen insofern dringend vermieden werden.“

Das Sozialreferat teilt diese Bedenken ausdrücklich, insbesondere aufgrund der bereits jetzt vorhandenen Probleme der Betreuungsstelle im Amt für Soziale Sicherung bei der Suche nach geeigneten Vereins- und Berufsbetreuer*innen. Dies wurde auch in die Beratungen der einschlägigen Fachgremien auf Landesebene eingebracht.

Auf dieser Grundlage haben der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10.11.2021 zum Erstentwurf der Betreuerregistrierungsverordnung an das Bayerische Staatsministerium der Justiz u. a. ausgeführt:

„Nach Einschätzung der Betreuungsbehörden stehen die Stundenumfänge der Module in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Wissensvermittlung. Die Betreuungsstellen verzeichnen ohnehin einen Rückgang adäquater Bewerbungen für die berufliche Betreuungsführung. Eine derart hohe Zugangshürde würde das Interesse an einer Berufsbetreuer*in Tätigkeit weiter verringern. [...] Wir bitten darum, die vorgenannten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge in die Diskussion mit dem BMJ einzubringen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen für konnexitätsrelevant halten. Wir werden den zu erwartenden Mehraufwand für die Betreuungsbehörden bei unseren gemeinsamen Gesprächen im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbringen.“

Mitte Januar 2022 hat das BMJ einen (undatierten) Referentenentwurf eines sog. „Reparaturgesetzes“ veröffentlicht (Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften). Dieser enthält im Bereich des Betreuungsrechts gewisse Modifizierungen bezüglich der Beibringung von Sachkundenachweisen z. B. für Vereinsbetreuer*innen oder neue Berufsbetreuer*innen ab 01.01.2023 in Form von Fristverlängerungen. Die Gesamtproblematik der Überfrachtung der Sachkundelehrgänge wird dadurch nach einhelliger Meinung der Fachpraxis nicht gelöst, so dass daraus kein spürbarer positiver Effekt (Gewinnung von mehr Interessent*innen für Berufsbetreuungen) erwartet wird.

Hinzuweisen ist in diesem Kontext auch darauf, dass mit der Einführung des Verwaltungsverfahrens über die Zulassung zur*zum Berufsbetreuer*in erstmals auch Widerspruchs- und Gerichtsverfahren von abgelehnten Bewerber*innen oder Betreuer*innen, die vom Widerruf, der Rücknahme oder Löschung der Registrierung betroffen sind, zu erwarten sind. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Registrierung werden folglich auch von der künftigen Rechtsprechung der (Verwaltungs-)Gerichte vorgegeben und von der Betreuungsstelle mit dem entsprechenden zusätzlichen Personal- und Sachkostenaufwand umzusetzen sein.

1.1.2 Die neuen Verwaltungsaufgaben der Betreuungsstelle als Stammbehörde

Das BtOG gibt den Stammbehörden einen konkreten Rahmen vor, in welchem Umfang Daten über Berufsbetreuer*innen verarbeitet werden dürfen und müssen. Mit den umfangreichen Vorgaben zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten ist ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden, der in dieser Form neu hinzukommt.

Nach § 25 BtOG haben Berufsbetreuer*innen nach ihrer Registrierung folgende Mitteilungen an die Betreuungsstelle zu machen:

- jede Änderung im Bestand der geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können
- Änderungen am zeitlichen Gesamtumfang und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit
- Wechsel des Sitzes (Wohnsitzes)

Außerdem hat die*der berufliche Betreuer*in nach Registrierung alle drei Jahre vorzulegen:

- ein aktuelles Führungszeugnis
- eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis
- eine aktuelle Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung (jährliche Vorlage)

Nach § 9 BtOG hat die Stammbehörde dem zuständigen Gericht Umstände mitzuteilen, die die Bestellung einer*eines Betreuer*in erforderlich machen. Hat die Betreuungsstelle Kenntnis von Umständen, die an der Eignung einer*eines nicht bei ihr ansässigen Betreuer*in zweifeln lassen, muss sie dies dem zuständigen Betreuungsgericht und der Stammbehörde mitteilen.

Ehrenamtlichen Betreuer*innen mit familiären oder persönlichen Beziehungen zu den Betroffenen hat die Stammbehörde den für sie zuständigen Betreuungsverein mitzuteilen, um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, § 10 BtOG. Damit ist eine datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten dieser ehrenamtlichen Betreuer*innen im eigenen Zuständigkeitsbereich verbunden.

In § 26 BtOG ist schließlich die Pflicht zur Übermittlung von Daten an Betreuungsgerichte (Abs. 2) und andere Betreuungsbehörden (Abs. 3) sowie die Anforderung von Daten (Abs. 4) geregelt, soweit dies jeweils zur Erfüllung von Aufgaben notwendig ist.

1.1.3 Verstärkte Vermittlung von anderen Hilfen, § 8 Abs. 1 BtOG

Mit dem Reformgesetz wird angestrebt, die Betreuungsbehörden effektiver in die Lage zu versetzen, Betreuungen zu vermeiden. Im Vorfeld von Betreuungen sieht § 8 Abs. 1 BtOG ein Beratungs- und Unterstützungsangebot vor, das auch die Vermittlung von anderen Hilfen, bei denen kein*e Betreuer*in bestellt wird, umfasst.

Die Pflichten aus dem Vermittlungsauftrag verstärkt § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 BtOG im Vergleich zur aktuellen Rechtslage: Die Betreuungsbehörde hat demnach den Kontakt zwischen der*dem Betroffenen und dem Angebot des sozialen Hilfsystems herzustellen sowie bei der etwaigen Antragsstellung konkret zu unterstützen. Daher ist zukünftig eine einzelfallbezogene Unterstützung bei Angelegenheiten, die die*der Betroffene nicht mehr selbst erledigen kann, gefordert. Die Abgrenzung zur Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit liegt nach Vorstellung des Gesetzgebers darin, dass konkrete Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen müssen. Diese Schnittstelle wird zu klären sein.

Der Zeitaufwand für die Unterstützung nach § 8 Abs. 1 BtOG wird von der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München auf 600 Minuten je Fall eingeschätzt. Die fachliche Einschätzung des Arbeitsaufwandes für alle zusätzlich mit dem BtOG anfallenden Tätigkeiten sind der Tabelle „Mehrbedarf Betreuungsstelle München ab 01.01.2023“, die der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt ist, zu entnehmen.

1.1.4 Die neue erweiterte Unterstützung im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens

Nach § 8 Abs. 2 BtOG kann darüber hinaus in geeigneten Fällen eine erweiterte Unterstützung durchgeführt werden. Damit folgt der Gesetzgeber einer Handlungsempfehlung der im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens erstellten Forschungsvorhaben. Mit ihr soll eine zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld einer Betreuerbestellung eingeführt werden. Die erweiterte Unterstützung ist dabei kein einklagbarer Anspruch und könnte nach § 8 Abs. 4 BtOG auch vertraglich auf Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer*innen bei gleichzeitiger Finanzierung übertragen werden.

Abhängig von der Anzahl an geeigneten Fällen kann auf die Betreuungsstellen insgesamt ein erheblicher Mehraufwand zukommen. Der Aufwand je Fall dürfte jedenfalls mit dem Aufwand für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit als Betreuer*in vergleichbar sein. Nach Einschätzung der Betreuungsstelle sind je Fall 1.200 Minuten zu veranschlagen, mit etwa 60 Fällen im Jahr ist zu rechnen. Auf die im vorigen Absatz unter 1.1.3 beschriebene Tabelle „Mehrbedarf“ wird auch hier hingewiesen.

1.1.5 Erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren, § 11 Abs. 3 und 4 BtOG

Nach § 11 Abs. 3 BtOG hat die Betreuungsbehörde im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zu prüfen, ob zur Vermeidung der Betreuung eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat sie mit Zustimmung der*des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Diese Prüfung kann das Betreuungsgericht auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts verlangen, § 11 Abs. 4 BtOG.

Konkrete Erfahrungen über den damit bei den Betreuungsstellen entstehenden zeitlichen Mehraufwand liegen derzeit noch nicht vor, auch liegen die diesbezüglichen Abschätzungen der Betreuungsbehörden zum Teil weit auseinander. Dies ergab die Erörterung des Themas im Rahmen von zwei Webex-Konferenzen der Leitungen der Betreuungsstellen von 16 Großstädten mit Begleitung durch den Deutschen Verein im September und November 2021. Zudem ist anzumerken, dass die Länder die Möglichkeit haben, durch landesrechtliche Verfügung die Umsetzung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren auf bestimmte Modellprojekte zu beschränken. Ob Bayern hiervon Gebrauch macht, ist derzeit noch nicht bekannt. Dies hängt auch davon ab, wie viele Betreuungsstellen sich an Modellprojekten beteiligen.

Aus Sicht des Sozialreferates erscheint es nicht angezeigt, dass sich die Landeshauptstadt München für die Durchführung eines solchen Modellprojektes bewirbt, da die Übertragbarkeit von Ergebnissen auf andere (erheblich kleinere und/oder ländlich geprägte) Gebietskörperschaften kaum möglich sein dürfte. Zudem ist noch die Schnittstelle und Aufgabenverteilung zwischen der Betreuungsstelle und der Bezirkssozialarbeit zu klären. Weiterhin ist aktuell noch unklar, in welchem Umfang der Freistaat Bayern diese Modellprojekte finanziert.

1.1.6 Aufgabenerweiterung bei Betreuer*innenvorschlag

Nach § 12 Abs. 1 BtOG wird die Betreuungsbehörde verpflichtet, mit dem Sozialbericht einen Betreuer*innenvorschlag zu unterbreiten. Dies ist bereits jetzt ständige Praxis der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München. Neu hinzu kommt allerdings, dass zu jeder*jedem Hauptbetreuer*in gleichzeitig ein*e Verhinderungsbetreuer*in benannt werden soll. Dies führt zu erheblichem zusätzlichem Abstimmungsbedarf.

In § 12 Abs. 2 BtOG ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Behörde auf Wunsch der*des Betroffenen ein persönliches Kennenlernen zwischen der*dem Betroffenen und der*dem vorgesehenen Betreuer*in vermittelt. Es bedeutet für die Behörde einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand Berufsbetreuer*innen zu finden, die sich im konkreten Fall bereit erklären, die Zeit für ein Kennenlernen aufzuwenden.

1.1.7 Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer*innen

Eine weitere Aufgabenmehrung ergibt sich aus dem Angebot an ehrenamtliche Betreuer*innen, eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung der Betreuung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG i. V. m. § 1816 Abs. 4 BGB, abzuschließen. Für ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen ist dieses Angebot grundsätzlich verpflichtend. Beim Abschluss einer derartigen Vereinbarung hat die Betreuungsstelle ehrenamtliche Betreuer*innen zu beraten.

Die in erster Linie von den Betreuungsvereinen zu leistende Unterstützung können die ehrenamtlichen Betreuer*innen nach § 5 Abs. 2 S. 2 BtOG auch von der Betreuungsstelle einfordern, die dann Ausfallbürge für diese Pflichtaufgabe der Betreuungsvereine wird.

1.1.8 Die neue Beratung von Geheimnisträger*innen

§ 31 BtOG normiert eine Offenbarungsbefugnis für Geheimnisträger*innen und gibt den dort genannten Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen) einen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine erfahrene Fachkraft der Betreuungsbehörde. Dies stellt nicht nur eine ganz neue Aufgabe dar, sondern es bedeutet auch einen weiteren Schulungsbedarf für diese spezielle Beratung in Gefährdungssituationen und ist damit ein weiterer Kosten- und Zeitaufwand.

1.1.9 Öffentliche Beglaubigung von Vollmachten bundesweit

Urkundspersonen bei der Betreuungsstelle sind befugt, Unterschriften auf Betreuungsverfügungen und Vollmachten öffentlich zu beglaubigen. Die bisher geltende Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit für Bürger*innen von München wird aufgehoben.

Damit können auch Bürger*innen von außerhalb, die sich beispielsweise zur Arbeit in München aufhalten, einen Termin bei der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München vereinbaren. Dies wird voraussichtlich zu einem Mehraufwand für öffentliche Beglaubigungen führen.

1.2 Änderungen im BGB

Das materielle Betreuungsrecht im BGB wird zusammen mit dem Vormundschaftsrecht insgesamt neu strukturiert und an zahlreichen Stellen im Detail geändert. Abgesehen vom erheblichen Aufwand für die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen der Betreuungsstelle ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich die zahlreichen Einzeländerungen auf die Arbeitsbelastung der Betreuungsstelle auswirken werden. Beispielhaft sei aber auf zwei Änderungen hingewiesen, die aller Voraussicht nach mit einem Mehraufwand verbunden sein werden:

Zum einen ist ein wesentliches Reformziel die stärkere Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der*des Betroffenen. Zentraler Maßstab des Betreuungsrechts ist der Vorrang der Wünsche der*des Betreuten. Dies wirkt sich auf die Anforderungen an das Betreuerhandeln (Stichwort „unterstützte Entscheidungsfindung“) und im Hinblick auf die Eignung der*des Betreuer*in aus. Die Beachtung der (mutmaßlichen) Wünsche ist zu dokumentieren und stärker vom Gericht zu beaufsichtigen.

Nach bisheriger Erfahrung bindet das hiesige Betreuungsgericht die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München in breitem Umfang in Sachverhaltsermittlungen ein. Es ist daher davon auszugehen, dass die verstärkte gerichtliche Aufsichtspflicht mit einer Ausweitung der Aufträge zur Sachverhaltsermittlung für die Betreuungsstelle einhergehen wird.

Zum anderen ist auf § 1815 BGB n. F. (ab 2023) hinzuweisen. Das Betreuungsgericht hat demnach den Umfang der Betreuung durch Aufgabenbereiche zu bestimmen, für die eine rechtliche Vertretung erforderlich ist. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus darf die*der Betreuer*in wichtige, in § 1815 Abs. 2 BGB n. F. genannte Entscheidungen nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind.

Dies führt zwar zu einer besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, weil sich die Vertretungsmacht der*des Betreuer*in nur auf die konkret zu regelnden Bereiche erstreckt, gleichzeitig wird dies aber erkennbar zu einem erhöhten Aufwand für die Betreuungsgerichte führen, weil sich der Regelungsbedarf für einzelne Aufgabenbereiche immer wieder ändern kann oder nach einem bestimmten Zeitablauf neu zu bewerten ist. Gemäß des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird das Gericht seine Ermittlungen in diesen Fällen wieder aufnehmen und die Betreuungsstelle mit entsprechenden Sachverhaltsermittlungen beauftragen. Dies bedeutet auch eine Zunahme der Stellungnahmen, die die Betreuungsstelle dem Gericht zu übermitteln hat.

1.3 Auswirkungen auf die Betreuungsvereine

Der zusätzliche Aufwand aus der Gesetzesreform bei den von der Landeshauptstadt München geförderten neun Betreuungsvereinen wird regulär zum Eckdatenbeschluss für das Jahr 2023 angemeldet, da derzeit noch unklar ist, inwieweit und in welcher Form der Freistaat Bayern hier bei der Finanzierung mitwirkt. Entsprechende landesgesetzliche Regelungen liegen aktuell noch nicht vor. Den Betreuungsvereinen obliegen nach dem § 15 BtOG Aufgaben kraft Gesetzes (Querschnittsarbeit) und gem. § 16 BtOG Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung (Vereinsbetreuungen). Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Querschnittsarbeit haben anerkannte Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln. „Das Nähere regelt das Landesrecht“ (§ 17 S. 2 BtOG), das derzeit (Stand 07.02.2022) noch nicht vorliegt.

1.4 Konnexität

Wie bereits unter Ziffer 1.1.1 dargelegt, hat der Bayerische Städtetag in seiner Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 10.11.2021 zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur Registrierung von Berufsbetreuer*innen darauf hingewiesen, dass er „die vorgeschlagenen Regelungen für konnexitätsrelevant“ hält und „den zu erwartenden Mehraufwand für die Betreuungsbehörden [...] im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbringen“ wird.

Auf einen Kostenausgleich im Zuge der Konnexität drängt beispielsweise auch der Niedersächsische Landkreistag in seinem Mitglieds-Rundschreiben Nr. 1924/2021 vom 22.12.2021 zur Registrierungsverordnung, der erweiterten Unterstützung und dem „Reparaturgesetz“ zur Betreuungsrechtsreform. Dort wird unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 07.07.2020 (2 BvR 696/12) zum Durchgriffsverbot bei der Übertragung neuer Aufgaben auf Kommunen hervorgehoben, „dass das Land bei der erforderlichen landesrechtlichen Umsetzung des zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Bundesgesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts insgesamt in der Pflicht steht, den Kommunen die entstehenden Kosten im Rahmen der Konnexität auszugleichen.“

Aus Sicht des Sozialreferates sollte über Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter die Pflicht zur Kostenerstattung für die aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) resultierenden neuen bzw. zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsbehörden gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag nachdrücklich beim Freistaat Bayern im Sinne der Konnexität eingefordert werden.

1.5 Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ab dem 01.01.2023 neue gesetzliche Pflichtaufgaben auf die Betreuungsstelle zukommen, zu deren Erfüllung zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind. Dies erfordert bereits im Jahr 2022 frühzeitig eine entsprechende Mittelbereitstellung durch Beschluss des Stadtrates damit die Besetzungsverfahren für diese Stellen ab Mitte 2022 beginnen können. Die fachliche Einschätzung des Arbeitsaufwandes für alle zusätzlich mit dem BtOG anfallenden Tätigkeiten sind der Tabelle „Mehrbedarf Betreuungsstelle München ab 01.01.2023“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Da der Bundes- wie auch der Landesgesetzgeber die in seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsverordnungen bzw. Ausführungsgesetze zu dem am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz bisher noch nicht erlassen bzw. verabschiedet hat, ist eine frühzeitigere Planung auf kommunaler Ebene bisher nicht möglich gewesen.

Andererseits ist es ein Faktum, dass die gesetzlichen Neuregelungen zum 01.01.2023 in Kraft treten und von der Betreuungsstelle und den weiteren tangierten Akteuren (Betreuungsvereine, Berufsbetreuer*innen, etc.) umzusetzen sind. Die Voraussetzungen im Sinne der Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit sind daher gegeben (ergänzend hierzu Ziffer 3.4).

2 Stellenbedarf

2.1 Neue Aufgaben

Die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 sieht – wie unter Ziffer 1.1 dargestellt – neue bzw. erweiterte qualitative Aufgaben für die Betreuungsstellen vor.

2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Die detaillierte Abschätzung des personellen Zusatzaufwandes aus den gesetzlichen Neuregelungen im BtOG ergibt für die Betreuungsstelle einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 5 VZÄ in der Betreuungssachbearbeitung und der qualifizierten Durchführung des neuen Verfahrens zur Registrierung von Berufsbetreuer*innen. Dabei ist die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren (§ 11 Abs. 3 und 4) noch nicht berücksichtigt, da diese unter Umständen auf Modellprojekte begrenzt wird und nicht flächendeckend umzusetzen ist. Sollten keine Modellprojekte zustande kommen, sind die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4 BtOG auch in München ab 01.01.2023 umzusetzen.

Für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben sind Fachkräfte aus der QE 3 z. B. mit einem Studium der Sozialen Arbeit für die Betreuungssachbearbeitung (4 VZÄ) sowie einem entsprechenden Studium im Verwaltungsbereich (1 VZÄ - Diplomverwaltungswirt, Public Management, Bachelor of Law.) für das neue Registrierungsverfahren vorzusehen. Die Betreuungssachbearbeitung ist bereits jetzt in S12 eingewertet, bei den Fachkräften für die Registrierung geht die Fachwelt wie auch der Gesetzgeber von einer Einwertung in der 3. QE aus (Gesetzesbegründung, S. 199 1. Abs.); daher wird für diese Fachkraft eine Einwertung und TVöD E9c angesetzt.

Die Kosten für diese Personalmehrung von 5 VZÄ belaufen sich auf insgesamt 372.810 Euro (4 x JMB S12 ohne Arbeitsmarktzulage Erzieher i. H. v. 74.640 Euro = 298.560 Euro zzgl. 1 x JMB E9c i. H. v. 70.250 Euro = gesamt: 368.810 Euro plus 4.000 Euro laufende Arbeitsplatzkosten - Summen Personalkosten/Jahr: 372.810 Euro).

Da von einer Besetzung der Stellen nicht vor dem 4. Quartal 2022 ausgegangen wird, fallen im Jahr 2022 die Personalkosten anteilig i. H. v. bis zu 92.203 Euro ($= \frac{3}{12} \times 368.810$ Euro) und die laufenden Arbeitsplatzkosten anteilig i. H. v. bis zu 1.000 Euro ($= \frac{3}{12} \times 4.000$ Euro) an. Hinzu kommen 10.000 Euro einmalige Kosten für die Einrichtung von fünf Arbeitsplätzen im Jahr 2022. Insgesamt fallen für das Jahr 2022 Kosten i. H. v. bis zu 102.203 Euro an.

2.1.2 Bemessungsgrundlage

Ausgangspunkt der Berechnungen des Personalmehrbedarfes ist eine tabellarische Erfassung der aus dem Reformgesetz resultierenden neuen zusätzlichen Aufgaben für die Betreuungsstellen. Diese tabellarische Übersicht eines „Autorenteam der Unter-AG für örtliche Betreuungsbehörden des Deutschen Vereins“ (Bürkel/Plitzko, BtOG – Das neue Betreuungsorganisationsgesetz, S. 38, Walhalla Fachverlag 2021) findet bundesweit in der Fachwelt Anwendung.

Für den zu erwartenden Mehrbedarf in München wurden im Leitungsteam der Betreuungsstelle (Abteilungsleitung, Sachgebiets- und Teamleitungen, Steuerungsunterstützung) auf dieser Grundlage eigene differenzierte Abschätzungen vorgenommen, die sich im Wesentlichen mit den Bewertungen der Unter-AG des Deutschen Vereins decken, in einzelnen Positionen jedoch nach unten abweichen, also einen geringeren Aufwand ansetzen (siehe Anlage 2 - Tabelle „Mehrbedarf Betreuungsstelle München ab 01.01.2023“). In der rechten Spalte dieser Tabelle sind die empfohlenen Zeitansätze pro Fall der bundesweiten Arbeitsgruppe zum Vergleich dargestellt.

Für diese Sitzungsvorlage wurde auf Basis des qualifiziert geschätzten jährlichen Mehraufwandes die Anzahl der zusätzlich erforderlichen Stellen in VZÄ ermittelt. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlich gewichteten Nettoarbeitszeit von 95.454 Minuten für den Sozialdienst (Anlage 1 zum Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung – Überarbeitung 2021 des Personal- und Organisationsreferates). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wert auch für die Verwaltungskraft angesetzt wurde, da der Zeitansatz für den Verwaltungsdienst mit 95.486 Minuten/Jahr nahezu identisch ist.

Bei der vorliegenden Berechnung handelt es sich um den Mindestbedarf zusätzlicher Personalressourcen zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage ab dem 01.01.2023 ohne Berücksichtigung der Aufgaben der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren gem. § 11 Abs. 3 und 4 BtOG.

Sollte der Freistaat Bayern nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, diese Aufgabe zunächst auf Modellprojekte zu begrenzen, sondern gleich flächendeckend umzusetzen, wäre der daraus resultierende Mehraufwand einer gesonderten, zusätzlichen Erhebung und Sitzungsvorlage vorbehalten. Nach den bisherigen Erhebungen müssten hierfür dann weitere 3 VZÄ in der Betreuungssachbearbeitung zugeschaltet werden.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es handelt sich vorliegend um gesetzliche Pflichtaufgaben der Betreuungsstelle/ Betreuungsbehörde, die zu erfüllen sind. Alternativen hierzu bestehen nicht. Eine Priorisierung oder Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten ist nicht möglich, da die bisherigen Aufgaben nicht wegfallen und im bisherigen Umfang erhalten bleiben.

Relevant ist die Frage, inwieweit von kommunaler Seite auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips vom Freistaat Bayern ein entsprechender Kostenersatz eingefordert werden kann. Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag befinden sich diesbezüglich in entsprechenden Sondierungen.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Es werden 5 VZÄ zusätzlich beantragt für die Betreuungsstelle im Amt für Soziale Sicherung (S-I-SIB/B). Hierfür besteht Bedarf an fünf zusätzlichen Büroarbeitsplätzen. Die Einrichtung der Stellen soll aufgrund der Eilbedürftigkeit im Mai 2022 erfolgen, die Besetzung bis September 2022, damit rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes die Einführungsschulung und Einarbeitung beginnen kann.

Die Betreuungsstelle ist derzeit in den Standorten Mathildenstr. 3a und Schwanthalerstraße 62 (SBH Mitte) angesiedelt. Das Kontingent des zusätzlichen Personals kann im Bestandsgebäude des Amtes für Soziale Sicherung in der St.-Martin-Straße untergebracht werden.

Der unter Ziffer 2.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 5 VZÄ im Bereich der Betreuungsstelle im Amt für Soziale Sicherung soll ab 01.06.2022 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Mathildenstraße, Schwanthalerstraße bzw. St.-Martin-Straße eingerichtet werden. Eine genaue Zuordnung erfolgt nach der organisatorischen Umgestaltung des Sachgebietes der Betreuungsstelle aufgrund des neuen Registrierungsverfahrens.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen o. g. Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40343100
- Betreuungswesen

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	372.810 € ab 2023	102.203 € in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	368.810 €	92.203 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		10.000 € in 2022	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	4.000 €		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	5,0	5,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2021; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen, da hinsichtlich der zahlreichen erweiterten bzw. neuen Aufgaben noch keine Kennzahlen vorliegen und zunächst Erfahrungen im Umgang mit der Gesetzesneuregelung gesammelt werden müssen.

Es ergibt sich jedoch folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Die erste Staatenprüfung Deutschlands zur Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit Art 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (2011 bis 2015) führte seitens des UN-Fachausschusses zur Einschätzung, dass das deutsche Recht Mängel bezüglich der Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben aufweist. Diese Mängel sollen mit der Gesetzesreform ab 2023 behoben und das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Behinderungen (hier: Menschen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit) im Sinne von Artikel 12 der UN-BRK auch im Bereich des Betreuungsrechts sichergestellt werden.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 05.03.2021 in 2. und 3. Lesung beschlossen, am 26.03.2021 erfolgte die Zustimmung des Bundesrates sowie am 12.05.2021 die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2021, S. 882 ff.).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass hierdurch ab dem 01.01.2023 neue gesetzliche Pflichtaufgaben auf die Betreuungsstelle zukommen, zu deren Erfüllung zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind. Dies erfordert bereits im Jahr 2022 frühzeitig eine entsprechende Mittelbereitstellung durch Beschluss des Stadtrates damit die Besetzungsverfahren für diese Stellen ab Mitte 2022 erfolgen können.

Die beantragte Ausweitung wurde aus nachfolgend genannten Gründen nicht zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet, ist aber notwendig und unabweisbar.

Da der Bundes- wie auch der Landesgesetzgeber die in seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsverordnungen bzw. Ausführungsgesetze zu diesem Gesetz bisher noch nicht erlassen bzw. verabschiedet haben, ist eine frühzeitigere Planung auf kommunaler Ebene bisher nicht möglich gewesen.

Andererseits ist es ein Faktum, dass die gesetzlichen Neuregelungen zum 01.01.2023 in Kraft treten und von der Betreuungsstelle und sukzessive von den weiteren tangierten Akteuren (Betreuungsvereine, Berufsbetreuer*innen, etc.) umzusetzen sind.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass gegenwärtig (Stand: 07.02.2022) noch folgende Regelungen seitens des Bundes bzw. des Landes ausstehen:

- Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates zu den Voraussetzungen der Registrierung von Berufsbetreuer*innen (§ 23 Abs. 4 BtOG) – Entwurf liegt vor.
- Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates zum Registrierungsverfahren einschließlich der Regelungen zu Aufbewahrungs- und Lösungsfristen (§ 24 Abs. 4 BtOG) – Entwurf liegt vor.
- Landesrechtliche Regelung gem. § 17 BtoG zur „bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung mit öffentlichen Mitteln“ der Betreuungsvereine zur Wahrnehmung der Aufgaben der Querschnittsarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG.
- Ggfs. eine landesrechtliche Regelung zur Bestimmung von Modellprojekten zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung von Betroffenen (§ 11 Abs. 5 BtOG).

3.4 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit

Die Maßnahme ist unabweisbar, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt, die ab 01.01.2023 von der Landeshauptstadt München wahrgenommen werden muss. Voraussetzung für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe ist, dass rechtzeitig vor dem Inkrafttreten ausreichend fachkundiges Personal vorhanden ist. Es muss von einem Schulungsaufwand für die Betreuungsstelle von bis zu drei Monaten ausgegangen werden, sodass die Stellen für die neuen zusätzlichen Aufgaben spätestens zum 01.10.2022 besetzt sein müssen.

Die Maßnahme ist unplanbar, da das Gesetzgebungsverfahren erst Ende Mai 2021 abgeschlossen wurde und bis heute die erforderlichen landesrechtlichen Ausführungsfestsetzungen noch ausstehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt (vgl. Anlage 3). Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 4 und die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist als Anlage 5 beigefügt.

Das Sozialreferat nimmt zu den Ausführungen des Personal- und Organisationsreferates sowie der Stadtkämmerei bezüglich der Unabweisbarkeit und der Unplanbarkeit Stellung wie folgt:

Der Deutsche Bundestag hat das Reformgesetz am 05.03.2021 in 2. und 3. Lesung beschlossen, am 26.03.2021 erfolgte die Zustimmung im Bundesrat. Am 12.05.2021 wurde es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2021, S. 882 ff.). Allerdings enthält dieses Gesetz keine Regelungen, aus denen sich ein Ressourcenbedarf für die Umsetzung der neuen Aufgabe hätten ableiten lassen. Der Bundes- wie auch der Landesgesetzgeber haben die in seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsverordnungen bzw. Ausführungsgesetze bis dato noch nicht erlassen bzw. verabschiedet, so dass eine frühzeitigere Planung auf kommunaler Ebene bisher nicht möglich gewesen ist. Im Einzelnen sind dies:

- Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates zu den Voraussetzungen der Registrierung von Berufsbetreuer*innen (§ 23 Abs. 4 BtOG) – Entwurf liegt vor.
- Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates zum Registrierungsverfahren einschließlich der Regelungen zu Aufbewahrungs- und Lösungsfristen (§ 24 Abs. 4 BtOG) – Entwurf liegt vor.
- Landesrechtliche Regelung gem. § 17 BtoG zur „bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung mit öffentlichen Mitteln“ der Betreuungsvereine zur Wahrnehmung der Aufgaben der Querschnittsarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG.
- Ggfs. eine landesrechtliche Regelung zur Bestimmung von Modellprojekten zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung von Betroffenen (§ 11 Abs. 5 BtOG).

Das Gesetz beinhaltet zahlreiche neue und veränderte gesetzliche Pflichtaufgaben für die kommunale Betreuungsstelle, die ab Januar 2023 zu erfüllen sind.

Die Abschätzung des personellen Zusatzaufwandes durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ergibt für die Betreuungsstelle einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 5 VZÄ in der Betreuungssachbearbeitung und in der Durchführung des neuen Verfahrens zur Registrierung von Berufsbetreuer*innen.

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung hierzu darf auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage und Anlage 2 verwiesen werden.

Aufgrund der noch fehlenden bundes- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ist die vorliegende Maßnahme bisher **unplanbar** und gleichzeitig **unabweisbar**, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt, die ab 01.01.2023 von der Landeshauptstadt München wahrgenommen werden muss.

Voraussetzung für die Erfüllung der neuen gesetzlichen Aufgaben ist, dass rechtzeitig vor dem Inkrafttreten ausreichend fachkundiges Personal vorhanden ist. Es muss von einem Einarbeitungs- und Schulungsaufwand von mindestens drei Monaten ausgegangen werden, sodass die o. g. zusätzlichen Stellen (5 VZÄ) spätestens zum 01.10.2022 besetzt sein müssen.

Zentraler Punkt für die Betreuungsstellen ist (neben einer Vielzahl weiterer Neuerungen) hierbei das völlig neu geschaffene Registrierungsverfahren nach §§ 23 ff. BtOG. Erstmals wird der Betreuungsbehörde damit aufgegeben, als Stammbehörde die Voraussetzungen für die Registrierung einer*ines Betreuer*in und damit die Zulassung zum Betreuer*innenberuf zu prüfen und die getroffene Entscheidung als Verwaltungsakt zu erlassen.

Die Stammbehörde hat dabei zukünftig die umfangreichen Nachweise der ausreichenden Sachkunde der Bewerber*innen für das Amt der Berufsbetreuung zu prüfen sowie in einem persönlichen Gespräch die persönliche Eignung festzustellen. Auch der Widerruf und die Löschung einer Registrierung sowie die turnusmäßige Überprüfung der formalen Voraussetzungen gehört zu den neuen Kompetenzen.

Differenziert werden muss zwischen den Registrierungen gänzlich neuer Interessent*innen mit sehr hohem Zeitaufwand, den Berufsbetreuer*innen, die seit 01.01.2020 tätig sind und den Betreuer*innen, die bereits vor dem 01.01.2020 tätig waren. Bei letzterer Gruppe wird die ausreichende Sachkunde vorausgesetzt und es werden lediglich Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Auskunft zur Organisationsstruktur sowie ein Nachweis der Haftpflichtversicherung verlangt. Im Ergebnis bedeutet dies allerdings, dass ab 01.01.2023 mehrere hundert in München tätige Berufsbetreuer*innen ihre Registrierung beantragen müssen, um weiterhin tätig sein zu können. Auf diese Welle muss die Betreuungsstelle fachlich und personell vorbereitet sein. Hierzu gehört z. B. auch die Erstellung von Musterbescheiden für die o. g. Fallkategorien (positiv/negativ), die EDV-technische Erstellung eines (vorübergehenden) Registers, Vordrucke für die Protokollierung von Eignungsgesprächen, Checklisten für die Sachkundenachweise und weitere vorzulegende Unterlagen (Führungszeugnis, etc.). Auch mit den Betreuungsvereinen muss im Vorfeld intensiv die künftige Kooperation abgestimmt und vereinbart werden, da das Gesetz auch hier eine intensivere Zusammenarbeit vorsieht.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass ein voraussichtlicher personeller und sachlicher Mehrbedarf bei den Betreuungsvereinen einer gesonderten Beschlussvorlage vorbehalten ist. Dies hängt letztlich von den Regelungen in den o. g. noch nicht vorliegenden Landesausführungsbestimmungen ab.

Die im Gegenzug vorgeschlagene Einbringung zum Eckdatenbeschluss 2023 wurde vom Sozialreferat gesehen und abgewogen, jedoch u. a. wegen der Vorbereitungen und der Umsetzung des zu erwartenden Registrierungsansturms und der erforderlichen Fortbildung sowie Einarbeitung der notwendigen Kolleg*innen kritisch gesehen. Sowohl von der Stadtkämmerei wird ein Personalmehrbedarf grundsätzlich anerkannt als auch vom Personal- und Organisationsreferat „dem Grunde nach anerkannt, dass sich durch die gesetzlichen Änderungen und eine damit verbundene Ausweitung von Pflichtaufgaben voraussichtlich Mehrbedarfe ergeben“. Das Startdatum für die Besetzung der anerkannten Ausweitung des Personalmehrbedarfes kann und muss jedoch über diesen Weg im Vergleich zum Eckdatenbeschluss 2023 nach vorne gezogen werden, um die Betreuungsstelle ohne deutliche Verzögerungen auf die neuen Aufgaben in fachlicher und personeller Hinsicht vorzubereiten und auch die lückenlosen Beratungen der Betreuer*innen zu gewährleisten.

Dem Wunsch des Personal- und Organisationsreferates nach einer Evaluation des Personalbedarfes nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen mit Blick auf den tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwand kommt das Sozialreferat gerne nach drei Jahren ab tatsächlicher Stellenbesetzung nach.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kommunalreferat, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die neuen und erweiterten Aufgaben der Betreuungsstelle durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden zur Kenntnis genommen. Dem damit verbundenen Personalmehrbedarf der Betreuungsstelle von 5 VZÄ in der Betreuungssachbearbeitung bzw. Registrierung von Berufsbetreuer*innen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 102.203 Euro für das Jahr 2022 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 372.810 Euro ab dem Jahr 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

3. Das Sozialreferat bittet Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter, an den Freistaat Bayern heranzutreten und sich dafür einzusetzen, um im Rahmen der Konnexität einen Ersatz für die mit der Umsetzung der neuen bzw. zusätzlichen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) verbundenen, zusätzlichen Personal- und Sachkosten einzufordern.

4. **Personalkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 5 Stellen (5 VZÄ) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 368.810 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen für 4 VZÄ in S12 in Höhe von 298.560 Euro für die Betreuungssachbearbeitung und 1 VZÄ in E9c in Höhe von 70.250 Euro für das neue Registrierungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 beim Kostenstellenbereich SO20103 (Kostenstelle 20103020) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 28.100 Euro (40 % des JMB).

5. **Sachkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2022 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Kosten der Einrichtung der fünf Arbeitsplätze sowie der anteilig laufenden Arbeitsplatzkosten in Höhe von insgesamt 10.000 Euro im Rahmen des Nachtragshaushalts anzumelden (Finanzposition 4015.520.0000.2 und 4015.650.0000.7). Ab dem Jahr 2023 wird das Sozialreferat beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die laufenden Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von jährlich 4.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.650.0000.7).

6. **Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

7. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.